

Merkblatt: Krätze (Skabies)

Stand: Juni 2018

Was ist die Krätze und wie wird sie übertragen?

Die Krätze ist eine ansteckende Hautkrankheit, die durch Krätzemilben übertragen wird. Sie ist sehr leicht übertragbar, vor allem bei länger andauerndem Hautkontakt (länger als fünf bis zehn Minuten), zum Beispiel beim gemeinsamen Spielen, bei der Körperpflege, beim Kuschneln, Schlafen in einem Bett oder beim Geschlechtsverkehr. Kurzes Händeschütteln oder eine kurze Umarmung führen in der Regel nicht zu einer Übertragung.

Bei der sogenannten Borkenkrätze kann auch ein kurzer Hautkontakt zur Ansteckung führen.

Die Übertragung über Bettwäsche, Kleidung, Kissen, Decken, Handtücher, Plüschtiere oder Polstermöbel ist eher selten. Die Krätzemilben können jedoch noch für ein bis zwei Tage in Kleidung und Bettwäsche überleben.

Krätzemilben, die Haustiere befallen, können zwar gelegentlich auch auf Menschen übergehen, sterben dort jedoch schnell ab. Die Hautreizungen verschwinden in der Regel nach kurzer Zeit von selbst.

Wann bricht die Krankheit aus und wie lange ist man ansteckend?

Bei einer ersten Ansteckung treten die Beschwerden nach 2-5 Wochen, bei einer Wiederansteckung bereits nach 1-4 Tagen auf. Krätze ist ansteckend solange sich Krätzemilben auf der Haut befinden.

Wie äußert sich die Erkrankung?

Die auftretenden Erkrankungsanzeichen sind zum Beispiel Brennen, Jucken auf der Haut (insbesondere nachts), Kratzspuren, Bläschen, Knötchen und Pusteln. Ab und zu sind die Milbengänge unter der Haut sichtbar. Häufig sind vor allem die Fingerzwischenräume, Handgelenke, Achselhöhlen, Knieinnenseiten, Ellenbogen, Brust und Genitalien befallen.

Welche Maßnahmen müssen beim Auftreten von Krätze ergriffen werden?

Krankheitsverdächtige sowie enge Kontaktpersonen müssen umgehend einem Hautarzt vorgestellt werden. Der Arzt kann nach der Diagnosestellung wirksame Medikamente (Salben, Sprays, Cremes oder Tabletten) verordnen, mit denen eine Behandlung gut durchführbar ist.

Bei der Behandlung sind die Anweisungen des Arztes bzw. die Herstellerangaben der Medikamente zu beachten. Eine weitere Beobachtung nach erfolgreicher Behandlung sollte stattfinden.

Um andere vor einer Ansteckung zu schützen, sollten Erkrankte vorübergehend den Kontakt zu anderen Menschen einschränken und insbesondere den Hautkontakt meiden. Sollte dies nicht möglich sein, zum Beispiel bei der Körperpflege von Kindern oder Pflegebedürftigen, sind langärmelige Kleidung und Einmalhandschuhe zu tragen.

Dabei sollten alle Erkrankten und Krankheitsverdächtigen zeitgleich behandelt werden, sodass eine Verschleppung der Milben zum Beispiel im Haushalt und auf enge Kontaktpersonen nicht möglich ist.

Es wird zudem eine sogenannte Sicherheitsbehandlung für die Haushaltskontaktpersonen empfohlen, um die Milben auch im frühen Stadium, wenn noch keine Erkrankungsanzeichen aufgetreten sind, abzutöten.

Weitere Maßnahmen erstrecken sich auf die Beseitigung der Milben aus Textilien. Die Milben verhungern ohne den „Wirt“ Mensch.

Wechseln Sie Kleidung, Unterwäsche sowie Handtücher und Bettwäsche von Erkrankten einmal täglich und waschen Sie diese bei mindestens 60 °C. Gegenstände mit längerem Körperkontakt wie Schuhe oder Plüschtiere, die nicht gewaschen oder gereinigt werden können, sollten über 2 Wochen bei über 21°C in verschlossenen Plastiksäcken trocken gelagert werden. Das Einfrieren dieser Gegenstände ist außerdem möglich. Polstermöbel können mit dem Staubsauger gereinigt werden oder für mindestens 2 Tage lang nicht benutzt werden.

Besuch von Kindergärten, Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen

Nach § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I, Nr. 33, S. 1045), in der aktuell gültigen Fassung, dürfen an Skabies erkrankte oder krankheitsverdächtige Kinder, Schüler oder Personal Kindergärten, Schulen oder andere Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen. Betroffene müssen die Gemeinschaftseinrichtung über die Erkrankung bzw. den Verdacht informieren.

Eine Wiederezulassung zum Besuch der Einrichtung ist frühestens 24 Stunden nach erstmaliger erfolgreicher Behandlung, mit einer Bestätigung der Sorgeberechtigten möglich. Im Wiederholungsfall ist ein schriftliches ärztliches Attest vorzulegen, welches bestätigt, dass die Behandlung korrekt durchgeführt wurde.